

Preisblatt II der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG für die Nutzung des Stromnetzes

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

gültig ab: 01.07.2020

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Entnahmestelle in der	Benutzungsdauer bis...	Leistungspreise		Arbeitspreise	
		Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
		in € pro kW und Jahr		in ct pro kWh	
Mittelspannung (MS)	2.500 h/a	12,54	14,55	3,80	4,41
Umspannung (MS/NS)	2.500 h/a	14,26	16,54	5,49	6,37
Niederspannung (NS)	2.500 h/a	16,41	19,04	5,58	6,47
Entnahmestelle in der	über...	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
		in € pro kW und Jahr		in ct pro kWh	
Mittelspannung	2.500 h/a	87,87	101,93	0,79	0,92
Umspannung	2.500 h/a	140,79	163,32	0,43	0,50
Niederspannung	2.500 h/a	108,98	126,42	1,88	2,18

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Messwerte (Arbeit und Leistung) wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 2,5%.

Mehrkosten

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die KWK-G-Umlage (§ 26 KWK-G neue Fassung), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs.5 EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AblAV) hinzuzurechnen (siehe auch: <https://www.netztransparenz.de>).

Nicht enthalten sind das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgabe.

Blindarbeit

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektr. Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 % der Wirkarbeit. Die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

¹⁾ ohne MwSt.

²⁾ inkl. der derzeit gültigen gesetzl. MwSt. von 16 %